

PraxisWISSEN

Corona: Krankenhausampel statt Inzidenz Was gilt jetzt für den Handel?

- > Einführung der Krankenhaus-Ampel
- > Erreichen der maßgeblichen Warnstufen
- > Regelungen für den Einzelhandel

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Dipl.-Geogr. Simone Streller

Telefon 089 55118-112
Fax 089 55118-114
E-Mail streller@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 2. September 2021

Aktuelle Situation

- Der Bayerische Ministerrat hat am 31. August 2021 grundlegende Änderungen beschlossen, die in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Bay. IfSMV) festgelegt wurden und am 2. September 2021 in Kraft treten. Für den Handel entfällt danach die Zugangsbeschränkung in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche.
- Das System der Verordnung wird von einem inzidenzwerten basierten System grundsätzlich auf ein Ampelsystem (Krankenhaus- bzw. Corona-Ampel) umgestellt. Als einziger Inzidenzwert bleibt die 35 als Schwelle zur 3-G Regel (Getestet, Geimpft, Genesen) bestehen.
- Die einzelnen Stufen der Krankenhaus-Ampel werden in Abhängigkeit der Aufnahme von neuen COVID-19 Patienten in den bayerischen Krankenhäusern (1.200 neue Patienten/Woche/Vorwarnstufe Gelb) bzw. Belegung der Intensivstationen mit COVID-19 Patienten (über 600 Patienten/aktuell/Warnstufe Rot) wirksam.
- Die aktuellen Daten zur werden auf der [Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit](#) veröffentlicht. Der aktuelle Stand der Ampel auf der [Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#)
- Über die weitergehenden Maßnahmen bei Erreichen der Stufe Gelb (wie bsp. Anhebung des Maskenstandards auf FFP2-Maske, Kontaktbeschränkungen etc.) bzw. Rot entscheidet die Staatsregierung und das Bayerische Gesundheitsministerium. Bei regionalen Ausbruchsgeschehen können auch die Kreisverwaltungsbehörden Maßnahmen anordnen.

Folgende Regelungen gelten ab dem 2. September 2021 für den bayerischen Einzelhandel:

- Für Betriebe des Einzelhandels entfallen die Zugangsregelungen hinsichtlich der zulässigen Anzahl von Kunden in Bezug zur Größe der Verkaufsfläche.
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske auf den Parkplätzen vor Einzelhandelsbetrieben entfällt, da die neue Verordnung keine Maskenpflicht im Freien vorsieht.
- Für die Kunden und Begleitpersonen ab 6 Jahren besteht weiterhin grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt. Eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) ist zulässig.
- Für das Personal besteht die Maskenpflicht wie bisher weiter. Für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften entfällt die Maskenpflicht, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- Bei körpernahen Dienstleistungen (z.B. kosmetischen Behandlungen) tritt ab dem Inzidenzwert von 35 die 3-G Regel in Kraft, d.h. Zugang nur für getestete, geimpfte oder genesene Kunden. Unabhängig von der Inzidenz 35 sind die Kontaktdaten zu erfassen.
- Bei Mischbetrieben des Einzelhandels z.B. Buchhandlung mit Gastronomiebereich tritt für den Zugang zum Gastronomiebereich ab einer Inzidenz von 35 die 3-G-Regel in Kraft, d.h. Zugang nur für getestete, geimpfte oder genesene Gäste. Unabhängig von der Inzidenz 35 sind die Kontaktdaten zu erfassen.
- Für jeden Betrieb des Einzelhandels ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzuweisen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.